

**Stellungnahme des Hochschullehrerbunds –
Landesverband Nordrhein-Westfalen *hIb*NRW
zum Hochschulzukunftsgesetz –**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5410

Stand: 12. Juni 2014

Überblick

1. Zum Selbstverständnis von Hochschulen
2. Kommentierung ausgewählter Veränderungen im aktuellen Gesetzesentwurf
3. Die Sicht der an den Fachhochschulen tätigen Professorinnen und Professoren
4. Wachstumsbedingungen
5. Gesamtwertung des HZG

1. Zum Selbstverständnis von Hochschulen

Hochschulen sind Orte, an denen die Gesellschaft grundgesetzlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre ermöglichen will. Diese Freiheit ist Freiheit, die zwar weitgehend ist, jedoch eine an Verantwortung orientierte. Die Verantwortung der an Hochschulen tätigen Professorinnen und Professoren umfasst auch immer den Blick auf die Verantwortung für das Gemeinwohl. Freiheit in diesem Sinne ist auch nicht so sehr Freiheit auf Leitungsebene, sondern Freiheit dort, wo sie letztlich zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führt, also auf der Ebene der handelnden Professorinnen und Professoren. Der diesem Gedankengang zugrunde liegende Zusammenhang ist aus der Sicht des aktuellen sogenannten Hochschulfreiheitsgesetzes unzureichend gelöst. Eine starke zentrale Führung, ein Gerüst aus W-Besoldung, Akkreditierung, studentischer Veranstaltungskritik und die Entwertung des akademischen Senats haben die Freiheit des Einzelnen in der daraus ableitbaren Gesamtwirkung bereits spürbar zum Nachteil beeinträchtigt.

Soll die Gesellschaft letztlich davon profitieren, dass freie Professorinnen und Professoren erfolgreiche Forschung, Entwicklung und Lehre realisieren sollen, braucht es eine Balance. Die Kunst, diese Balance zu finden, besteht darin, einerseits Rahmenbedingungen zu schaffen, die es vor allem der einzelnen Hochschullehrerin und dem einzelnen Hochschullehrer ermöglichen, frei zu denken und zu handeln. Andererseits hat der Souverän, die Menschen in einer Demokratie, das Recht, zu wissen und zu verstehen, was an Hochschulen und in

welchen Zusammenhängen und Verflechtungen dies passiert. Darüber hinaus kann kaum geleugnet werden, dass angesichts knapper werdender Ressourcen die Frage nach der sinnvollen Verwendung von Steuergeldern thematisiert wird. Dabei ist der Blick auf das Ganze hilfreich, den die einzelnen Hochschulen nicht ohne weiteres haben können. Die Aufgabe, in den Regionen für eine angemessene Entwicklung zu sorgen, kann darüber hinaus dem Land zugebilligt werden, ohne dass der Freiheitsgrundsatz in seinem Kern in Frage gestellt wird. Aus der Sicht der Fachhochschulen und der dort Beschäftigten ist übrigens in den Blick zu nehmen, dass die peripheren Standorte, die in Zukunft von einem Rückgang der Studienberechtigten-Zahlen betroffen sind, durch einen Landesentwicklungsplan eher positiv als negativ betroffen sein müssten. Kühle Wirtschaftlichkeitsrechnungen werden schneller zu Schließungen führen als es bei einer überlegten strukturpolitischen Vorgehensweise der Fall sein müsste, da Hochschulen als Wachstumspole erhalten werden könnten.

2. Kommentierung ausgewählter Veränderungen im aktuellen Gesetzesentwurf

Die Reformbedürftigkeit des aktuellen Gesetzes ergibt sich daraus, dass die Freiheiten auf der Leitungsebene von Hochschulen unverhältnismäßig erhöht und die der einzelnen Professoren und Professorinnen vor allem durch eine weitgehende Entmachtung des akademischen Senats entwertet wurden. Die jetzt eingeleiteten Veränderungen im Hochschulzukunftsgesetz führen zu einer relativen Stärkung des Akademischen Senats, weil er in der Kommentierung des Hochschulentwicklungsplanes und bei der Mit- oder Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule mit dem Hochschulrat gleichgestellt wird. Wenngleich dies nicht vollständig den Vorstellungen des **hln**NRW entspricht, ist hier eine gegenüber der vorherigen Version des Hochschulzukunftsgesetzes begrüßenswerte Entwicklung zu erkennen.

Mit der Hochschulkonferenz schlägt das Gesetz darüber hinaus zum Beispiel ein Instrument vor, das geeignet sein könnte, die Kreativität des Gesamtsystems zu stärken, weil es, richtig angewendet, die Ressourcen der Hochschule in einem produktiven Dialog zusammenführen und so Potenziale entfalten kann.

Die vielfach bemängelten Eingriffe des Landes in die Autonomie der Hochschulen durch Vorgaben und die als Belastung empfundene Berichtspflicht der Hochschulen an das Land sind in der Tat kritisch in den Blick zu nehmen. Wenn das Land hier den partizipativ angelegten Prozess der Entwicklung eines neuen Hochschulgesetzes fortführen will, bedarf es einer gemeinsamen Erarbeitung von Standards, die sowohl auf Seiten der Hochschulschulen verstanden und akzeptiert sind, als auch den Erfordernissen eines Landes gerecht werden. Eine regelmäßige Evaluation der Instrumente und Maßnahmen scheint aus diesem Grund dringend notwendig. Genauso wenig sinnvoll wie ein Hochschulentwicklungsplan, der von den Betroffenen nicht konzipiert und verabschiedet wurde, ist es, ein Berichtswesen zu schaffen,

das sich den Hochschulen in seiner Sinnhaftigkeit nicht erschließt und als unnötige Belastung empfunden wird.

Wer die grundsätzliche Pflicht des Landes bestreitet, überhaupt einzugreifen und für Klarheit zu sorgen, wird sich die Frage gefallen lassen müssen, warum Hochschulen einen Hochschulrat als Aufsichtsgremium benötigen. Der **hlnNRW** schlägt vor, einen Prozess einzuleiten, in dem durch einen fairen Dialog zwischen den Beteiligten ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess beginnt, an dessen Ende ein akzeptiertes und für alle Beteiligten sinnvolles Gefüge von Kennzahlen entsteht. Hier ergibt sich eine Chance für eine völlig neue Form der Zusammenarbeit. Wer Hochschulen das Gespenst einer ministeriellen Bevormundung nehmen will, muss hier neue Wege gehen und eine Form finden, die einer kritischen Evaluation standhält.

Die im Gesetz vorgesehene Viertelparität im Senat wird von den Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen des Landes unterschiedlich gesehen. Ein einheitliches Bild ergibt sich hier nicht. Betroffene zu Beteiligten machen, kann allerdings sicher nicht nur auf Professorinnen und Professoren beschränkt sein.

Als schwierig wird in der Praxis die Frage empfunden, welche Sachverhalte im Einzelfall letztlich unter die vom Verfassungsgericht formulierte Professorenmehrheit fallen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, einen zuverlässigen Weg zu definieren, so dass sich der Senat nicht selbst blockieren kann, indem er die Frage der Notwendigkeit einer Professorenmehrheit in eine Endlosschleife führt.

Im Einzelnen ergibt sich:

- Die Schließung von Hochschulstandorten ist ein schwerwiegender Eingriff, von dem die Region und eine Vielzahl von Menschen betroffen sind. Das Gesetz sollte eine parlamentarische Beteiligung bei der Schließung einer Hochschule vorsehen.
- Der Senat sollte den Hochschulentwicklungsplan verabschieden, weil die vom Senat repräsentierten Angehörigen der Hochschule zentral an der Umsetzung der Planung mitwirken und für die Ergebnisse verantwortlich sind. Damit ist die Umsetzung des Planes mit einer wesentlich größeren Wahrscheinlichkeit versehen.
- Grundsätzlich sind die Hochschulen und die dort Beschäftigten als Betroffene stärker in den Entscheidungsfindungsprozess grundlegender Sachverhalte einzubeziehen. In den genannten Fällen ist aus der Sicht des **hlnNRW** das Parlament und nicht das Ministerium das Entscheidungsgremium über das auch die Transparenz soweit wie möglich und sinnvoll hergestellt wird. Die verstärkte Einbindung der Hochschulen an sich entspricht darüber hinaus den Prinzipien einer Entscheidungsbeteiligung, die aus Betroffenen Beteiligte macht und ist deshalb überaus wichtig.

- Durch die (Mit-)Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat ist ein entscheidender Unterschied zum aktuellen Gesetz vollzogen worden, welches diese Wahl allein durch den Hochschulrat völlig falsch angelegt hatte. Letztlich ist auch die Möglichkeit einer Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und die Mitwirkung des Senats ein entscheidender Schritt zu Ausbalancierung der Macht.
- Die Rolle des Studienbeirats ist aus verfassungsrechtlichen Gründen kritisch zu betrachten. Eine Kann-Bestimmung, ihn einzurichten, erscheint sinnvoller als ihn verbindlich vorzuschreiben. Diese verfassungsrechtlichen Probleme sind auch im Falle der Verabschiedung von Prüfungsordnungen zu bedenken.
- Eine unbegrenzte Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschulen erbracht worden sind, ist abzulehnen. Ein Hochschulgrad sollte nur vergeben werden, wenn im Wesentlichen ein Hochschulstudium absolviert wurde.
- Die Möglichkeiten kooperativer Promotionen für Fachhochschulen sind als ein erster Schritt hin zum eigenständigen Promotionsrecht zu begrüßen. Die gesetzliche Verbindlichkeit für die Anpassung der Promotionsordnungen sollte im Gesetz eindeutig geregelt werden.

3. Die Sicht der an den Fachhochschulen tätigen Professorinnen und Professoren

Was die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen zu den Veränderungen denken, hat der **hln**NRW in vielen Umfragen zuverlässig dokumentiert, zuletzt in einer Kurzumfrage im März und April 2014 (Hellemacher, L. und Stelzer-Rothe, T.: Umfrage zum Entwurf des Hochschulzukunftsgesetzes März und April 2014. Veröffentlichung in Vorbereitung). Die vom **hln**NRW in der Vergangenheit durchgeführten Umfragen, die ein repräsentatives Bild dessen ermitteln haben, was an Fachhochschulen passiert, werden durch diese aktuelle Umfrage gestützt. Der Senat wurde entwertet, die Leitungsbefugnis zu stark verlagert, Engagement gebremst und die Freiheit der einzelnen Professorin und des einzelnen Professors gemindert. Dies schlägt sich auch in den Zufriedenheitseinschätzungen mit dem Beruf nieder.

Ein Gesetz, das die Bedeutung der einzelnen Professorinnen und Professoren stärkt, geht folgerichtig den richtigen Weg, um Verantwortungsbereitschaft, Engagement und Freiheit an den Hochschulen zu stärken.

4. Wachstumsbedingungen

Hochschulen, sprich die einzelnen Menschen, die in diesem System tätig sind, müssen noch mehr als in der Vergangenheit mit Autonomie und Freiheit gemeinsam verantwortlich umgehen. Das hat übrigens mindestens genauso viel mit einer sinnvollen Organisationsentwicklung zu tun wie mit geschickt verschachtelten und schlüssigen gesetzlichen Regelungen.

Wachstumsbedingung einer erfolgreichen Hochschule sind Beteiligte, die sich aus der Freude an ihrer erfolgreichen Arbeit mit anderen Menschen motivieren, die ihre Begeisterung für ihre Arbeit aus der geglückten wissenschaftlichen Zusammenarbeit stabilisieren und fair bezahlt werden. Zu glauben, man könnte diese Impulse durch eine starke, zentralisierte Führung entfesseln, ist angesichts einer Gesellschaft, die sich zunehmend partizipativ und dialogorientiert entwickelt, ein merkwürdiger Anachronismus und zum Scheitern verurteilt.

Wachstumsimpulse für Fachhochschulen erwachsen im Übrigen aus der Entfaltung vorhandener Potenziale und nicht so sehr aus der Nutzung der knapper werdenden Ressourcen. Das betrifft zum Beispiel die bereits erwähnte Möglichkeit, an den Fachhochschulen des Landes das Promotionsrecht zu installieren. Die derzeitigen Regelungen in diesem Bereich gehen nicht weit genug und vergeben Chancen, Potenziale zu entfalten.

5. Gesamtbewertung des Hochschulzukunftsgesetzes

Wir brauchen Hochschulen mit begeisterten und begeisternden Lehrenden und Lernenden und Forschenden, die sich im Rahmen der im Grundgesetz vorgesehenen Freiheit entfalten können. Zu glauben, man könne die Kraft auf individueller Ebene einer Hochschule in der Breite und in der Spitze wecken, indem man Macht konzentriert und den akademischen Senat, also das Mitspracheorgan der Beteiligten, entmachtet, ist bei Tageslicht betrachtet falsch. Das ist genauso der falsche Weg wie eine Vorgabe unverstandener Regelungen, die den Beteiligten übergestülpt werden und im Zweifel in der Praxis so weit umgangen werden wie das möglich ist, weil sie nicht akzeptiert sind.

Der zentrale Gedanke für die Stoßrichtung der weiteren Prozesse liegt zum einen in den mit den Hochschulen gemeinsam entwickelten Standards. Zum anderen ist die parlamentarische Rückbindung das Mittel der Wahl, weniger die Anbindung an das Ministerium. Die Veränderungen des Gesetzentwurfes gehen in die richtige Richtung, weil sie das Machtgefüge an den Hochschulen neu ausbalancieren.

Der im Gesetzgebungsverfahren gewählte Weg eines umfassenden Dialogprozesses ist der richtige Weg, dies zu erreichen. Die große Chance des zukünftigen Gesetzes liegt darin, den Betroffenen wesentlich mehr Mitwirkungsrechte einzuräumen und die parlamentarische Kontrolle, also die Kontrolle durch den Souverän, zu verstärken. Darin würde sich die Entwicklung des neuen Gesetzes um Längen von dem Vorgehen unterscheiden, das zum aktuellen Hochschulgesetz geführt hat und in dem die Partizipation der Betroffenen Professoren und Professorinnen auf individueller Ebene höchst fragwürdig begrenzt wurde.